

Polzeiverordnung

vom 30.11.2020
in Kraft seit 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gegenstand und Zweck	5
Art. 2	Zuständigkeit	5
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	5
Art. 4	Hilfeleistungen	5
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit	5
Art. 5	Sicherheit und Ordnung	5
Art. 6	Jugendschutz	6
Art. 7	Veranstaltungen auf Privatgrund	6
Art. 8	Schutzvorrichtungen	6
Art. 9	Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen	6
Art. 10	Rettungseinrichtungen	7
Art. 11	Tierhaltung	7
Art. 12	Füttern wild lebender Tiere	7
Art. 13	Schiessgelände	7
Art. 14	Zurückschneiden von Pflanzen	7
III.	Schutz des öffentlichen und privaten Grundes	8
Art. 15	Grundsatz	8
Art. 16	Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	8
Art. 17	Strassen, Plätze, Fusswege	8
Art. 18	Überwachen des öffentlichen Grundes	9
Art. 19	Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz	9
Art. 20	Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien	9
Art. 21	Feuern auf öffentlichem Grund	10
Art. 22	Kulturland, Gärten, Baustellen und Grundstücke	10
IV.	Immissionsschutz	11
Art. 23	Immissionen	11
Art. 24	Verunreinigungen des öffentlichen Grundes	11
V.	Lärmschutz	11
Art. 25	Nachtruhe	11
Art. 26	Allgemeine Ruhezeiten	12
Art. 27	Lautsprecher und Verstärkeranlagen	12
Art. 28	Feuerwerk	13
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	13
Art. 29	Schliessungstunde	13
Art. 30	Sammlungen, Betteln	13

VII.	Bewilligungen, Sanktionen, Straf- und Schlussbestimmungen	13
Art. 31	Ist nur in der Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon enthalten.	13
Art. 32	Ist nur in der Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon enthalten.	13
Art. 33	Bewilligungen	13
Art. 34	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	14
Art. 35	Strafbestimmungen	14
Art. 36	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	14

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz, §3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie auf die aktuelle Gemeindeordnung Fehraltorf folgende Polizeiverordnung:

Sprachform

Alle in dieser Verordnung verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen umfassen auch die weibliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Fehraltorf.
- ² Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.
- ³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- ² Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Kantonspolizei und die Kommunalpolizei Region Pfäffikon bezeichnet.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

- ¹ Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- ² Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen und Handlungen der Polizeiorgane und anderer Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.
- ³ Polizeiliche Vorladungen sind zu befolgen.
- ⁴ Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

Art. 4 Hilfeleistungen

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen und anderen Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben Hilfe zu leisten.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Art. 5 Sicherheit und Ordnung

- ¹ Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.
- ² Insbesondere ist es verboten:
 - a. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;

- b. öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- c. an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 6 Jugendschutz

- ¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.
- ² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser zu konsumieren.
- ³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher oder entsorgt sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren.
- ⁴ Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 7 Veranstaltungen auf Privatgrund

- ¹ Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressortvorsteher Sicherheit verboten und von der Polizei beendet werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass zu Hass, Gewalt, religiösem Unfrieden, Straftaten usw. aufgerufen wird.
- ² Öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko müssen vom Ressortvorsteher Sicherheit bewilligt werden.

Art. 8 Schutzvorrichtungen

- ¹ Baustellen, Bodenöffnungen, Swimmingpools, Gräben, Jauchegruben, Silos, Leitungen usw., die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, sind durch die verantwortliche Person (auf Baustellen usw.) oder den Eigentümer (Swimmingpools, Silos usw.) nach den einschlägigen Normen und Richtlinien der im Anhang gelisteten Instanzen zu sichern, zu signalisieren, notwendigenfalls zu beleuchten, einzuzäunen und zu beaufsichtigen.
- ² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Absperrungen usw. ist verboten.
- ³ Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 9 Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen

- ¹ Fahrzeuge, Fluggeräte, Modellflugzeuge, Drohnen sowie Geräte und Modelle für Freizeit, Sport, Vergnügen und dergleichen dürfen unabhängig von ihrer Grösse und ihrem Gewicht nur verwendet werden, wo der Verkehr nicht abgelenkt und Drittpersonen weder gefährdet noch übermässig belästigt werden. Motorbetriebene Modelle müssen zur Verminderung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern nach aktuellem Stand der Technik ausgerüstet sein. Für Drohnen und Modellflugzeuge gelten zusätzlich die aktuell gültigen Vorschriften des BAZL.

² Zwecks Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 10 Rettungseinrichtungen

¹ Rettungseinrichtungen, -geräte, Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale usw. dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Die Zweckentfremdung, das Verändern, das Beschädigen, das Verstellen usw. sind verboten.

² Die Benützung von Rettungseinrichtungen ist der Polizei oder der Gemeindeverwaltung möglichst unverzüglich zu melden.

³ Der Zugang zu den Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokalen, Hydranten usw. ist jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die Rettungseinrichtungen blockieren, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

⁴ Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Wasserversorgung nur in Notfällen benützt werden.

Art. 11 Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu beaufsichtigen und zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.

² Entwichene oder ausgebrochene gefährliche Tiere sind vom Besitzer oder von der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort der Polizei zu melden.

³ Wild darf weder angelockt, verfolgt noch weggetragen werden, ausgenommen zur Jagdausbildung.

Art. 12 Füttern wild lebender Tiere

Der Ressortvorsteher Sicherheit kann das Füttern wildlebender Tiere einschränken oder verbieten.

Art. 13 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 14 Zurückschneiden von Pflanzen

Bäume, Äste, Büsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung, Strassenschilder, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 15 Grundsatz

Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum, insbesondere von Drittpersonen, zu verunreinigen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Art. 16 Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen ist verboten. Die zuständigen Behörden und Organe können in besonderen Lagen die Benützung des öffentlichen Grundes einschränken oder verbieten. Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

² Dies gilt insbesondere für:

- a. die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen, Demonstrationen, Festanlässen, Schaustellungen, Sportveranstaltungen etc.
- b. das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen,
- c. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Markt, Weihnachtsmarkt etc.),
- d. das Verteilen, Aufkleben oder Aufhängen von Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Kleben, anderweitigen Schriftstücken und dergleichen,
- e. das Anwerben für Dienstleistungen und von Mitgliedern durch ideelle Organisationen,
- f. das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik),
- g. das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen,
- h. Strassensperrungen.

³ Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten. Vom Verbot ausgenommen sind für Festivitäten vorübergehend abgestellte, beschriftete Liefer- und Kühlwagen, sowie entsprechende Ausstattungsgegenstände wie Kühlschränke, Tresen usw.

Art. 17 Strassen, Plätze, Fusswege

¹ Eine Durchfahrt von mindestens 3 Metern muss für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet bleiben.

² Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern könnten. Eine Durchfahrt von 3,5 Metern zur Schneeräumung muss gewährleistet bleiben.

³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

⁴ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁵ Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

⁶ Vorschriftenwidrig, behindern, gefährdend und/oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/-mobile, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) und Sachen aller Art (über 72 Stunden unbewegt auf öffentlichem Grund) können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder dieser Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.

⁷ Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Art. 18 Überwachen des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich und/oder zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist.

² Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

Art. 19 Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz

¹ Bild- und Tonaufzeichnungen sowie direkte Übertragungen von Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen, die sich dadurch gestört fühlen und deren Einverständnis nicht vorgängig eingeholt wurde, mittels Drohnen und anderer Geräte, auf öffentlichem oder privatem Grund, sind verboten, sofern Personen identifizierbar und Gespräche verständlich sind sowie wenn sie dazu geeignet sind, Bewegungsmuster aufzuzeichnen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen und Ermittlungsbehörden mit entsprechendem Befugnis.

² Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, insbesondere Kameras, die von Privatpersonen aus Sicherheitsaspekten oder anderen Gründen aufgestellt werden, dürfen den öffentlichen Grund nicht erfassen. Privater Grund von Drittpersonen (fremde Grundstücke) darf nur im gegenseitigen Einverständnis erfasst werden.

³ Die Polizei kann, bei begründetem Verdacht (konkrete Meldung aus der Bevölkerung, Anzeigen usw.), eine Sichtung des betreffenden Bild- und Tonmaterials sowie Kontrollen bezüglich entsprechender Geräte vornehmen.

⁴ Die Polizei kann, bei begründetem Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Zuwiderhandlungen gegen Art. 28 ZGB oder 179 StGB, in konkreten Fällen zum Schutze der Betroffenen weitere Speicherungen, Vervielfältigungen und Veröffentlichungen des betreffenden Bild- und Tonmaterials verbieten, bis eine gerichtliche Würdigung vorliegt, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

Art. 20 Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien

¹ Das Campieren und Wohnen in Zelten, Wohnwagen, Fahrisbauten und ähnlichen Objekten sowie das Nächtigen im Freien ist auf öffentlich zugänglichem Grund ausserhalb besonders gekennzeichnete oder hierfür eingerichteter Plätze verboten.

- ² Der Ressortvorsteher Sicherheit kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen. Bewilligungen sind zu verweigern, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit von den gesuchstellenden Personen oder deren Begleitpersonen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht oder ausgehen könnte.
- ³ Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende. Ausnahmen bedürfen vorgängig einer Bewilligung der Gemeinde, auch auf Privatgrund.
- ⁴ Die Hauptverantwortung für die Umsetzung von Bestimmungen und Auflagen liegt bei der für die Sippe verantwortlichen Person.
- ⁵ Die Gemeinde kann ein Depositum für Fahrende auf Privatgrundstücken, öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund verlangen.
- ⁶ Mietverträgen für Fahrende ist eine Namensliste aller Personen beizulegen. Diese beinhaltet: Vor-/Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort und die Ausweis-/Personenidentifikationsnummer (Pass/Identitätskarte). Die für die Sippe verantwortliche Person ist speziell zu bezeichnen.
- ⁷ Bei Zuwiderhandlung
 - a. gegen das Verbot in Abs. 1,
 - b. gegen Bewilligungsaufgaben,
 - c. gegen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere im Bereich von Immissionen, Gesundheit, der allgemeinen Hygiene und der Wohnhygiene,
 - d. bei Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - e. bei Unterlassen der Bezahlung des Depositums,
 - f. bei Nichteinhalten von Meldepflichten gemäss Art. 20 Abs. 6,kann der Ressortvorsteher Sicherheit die sofortige Wegweisung verfügen und die Bewilligung entziehen.

Art. 21 Feuern auf öffentlichem Grund

- ¹ Das Feuern auf öffentlichem Grund ist ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze verboten.
- ² Aus Sicherheitsgründen kann der Ressortvorsteher Sicherheit zusätzliche Einschränkungen anordnen.

Art. 22 Kulturland, Gärten, Baustellen und Grundstücke

- ¹ Ohne Einwilligung des Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.
- ² Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit vom 15. März bis 30. November verboten.
- ³ Die Pflanzung und Duldung invasiver Neophyten ist verboten. Der Ressortvorsteher Sicherheit kann deren Vernichtung anordnen.

IV. Immissionsschutz

Art. 23 Immissionen

- ¹ Gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw., sind verboten. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
- ² Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.
- ³ Das Licht von Schock-, Fassaden-, Treppen- und übrigen Aussenbeleuchtungen darf nur dorthin strahlen, wo es einem klar definierten Beleuchtungszweck dient. Wo nötig muss die Lichtquelle entsprechend abgeschirmt werden. Gleiches gilt für Lichtquellen von unten nach oben.
- ⁴ Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen sind in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr verboten.
- ⁵ Der Ressortvorsteher Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁶ Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten.

Art. 24 Verunreinigungen des öffentlichen Grundes

- ¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) wie z.B. Papier, Dosen, Plastik, Kaugummi, Zigarettenstummel, Mobiliar usw.
- ² Für Naturschutzgebiete, landwirtschaftlich genutzte Wald-, Grünland- und Ackerflächen gelten verschärfte Sanktionen betreffend Verunreinigungen und Littering gemäss Definition in Abs. 1.
- ³ Das Spucken, Urinieren und dergleichen an dafür nicht vorgesehenen Orten ist auf öffentlichem Grund verboten.
- ⁴ Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten.

V. Lärmschutz

Art. 25 Nachtruhe

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten.
- ² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Inneren von Gebäuden darf Dritte nicht stören.
- ³ Das Kirchengeläut der reformierten Kirche Fehraltorf (Stunden-, Viertelstunden- und Halbstundenschlag) kann von der festgelegten Nachtruhe abweichen. Das Frühgeläut ertönt um 06.00 Uhr jeweils für die Dauer von fünf Minuten.
- ⁴ Der Ressortvorsteher Sicherheit kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 Allgemeine Ruhezeiten

- ¹ Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen, Laubblasen oder Häckseln) sind zu folgenden Zeiten verboten:
 - a. Montag – Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr
 - b. Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr
 - c. an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.
- ² Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen, technisch möglichen und zumutbaren Verbesserungen, wie durch Schalldämmung, Schalldämpfung usw., vorzuziehen. Ist der Erfolg ungenügend, sind alle lärmverursachenden Tätigkeiten, insbesondere lärmige Arbeiten usw., zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- ³ Während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.
- ⁴ Das Verursachen von vermeidbarem Lärm in Wäldern und ausserhalb des Siedlungsgebiets ist jederzeit verboten, insbesondere durch Herumschreien, den Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und ähnlichen Geräten.
- ⁵ Das Entsorgen und Deponieren von Abfall in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten verboten.
- ⁶ Vom Grundsatz der Ruhezeiten sind ausgenommen:
 - a. Das Läuten der Kirchenglocken im Rahmen des Gottesdienstes und das Kirchengeläut der reformierten Kirche Fehraltorf (Stunden-, Viertelstunden- und Halbstundenschlag) kann von den festgelegten Ruhezeiten abweichen. Das Frühgeläut ertönt um 06.00 Uhr jeweils für die Dauer von fünf Minuten.
 - b. das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten und deren näherer Umgebung
 - c. öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten, wobei Letztere nach Möglichkeit ausserhalb der Ruhezeiten erfolgen sollen.
- ⁷ Gehen die Nachtruhestörungen, die Störungen von Sonn- und allgemeinen Feiertagen von Verpflegungs- und Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb nach einer Abmahnung für die betreffende Nacht oder den betreffenden Tag schliessen.
- ⁸ Die Polizei kann aufgrund von Lärmklagen oder eigenen Feststellungen von störendem Lärm Gerätschaften wie Lautsprecheranlagen Tonwiedergabegeräte usw. sowie deren Stromerzeuger (Generatoren) und Kabel vorübergehend sicherstellen.
- ⁹ Der Ressortvorsteher Sicherheit kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 27 Lautsprecher und Verstärkeranlagen

- ¹ Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist verboten während der Ruhezeiten oder wenn Drittpersonen erheblich gestört werden.

- ² Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit diesen Geräten zu tun haben.
- ³ Der Ressortvorsteher Sicherheit kann in besonderen Fällen zusätzlich Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen, anordnen und Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Werden Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher usw. hauptsächlich zu Reklamezwecken verwendet, ist die Bewilligung zu verweigern.

Art. 28 Feuerwerk

- ¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk (siehe Anhang) ist mit Ausnahme der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.
- ² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Der Gefährdung durch den Knall ist besondere Beachtung zu schenken.
- ³ In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
- ⁴ Aus Sicherheitsgründen kann der Ressortvorsteher Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen anordnen.
- ⁵ Für besondere Veranstaltungen kann der Ressortvorsteher Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 29 Schliessungsstunde

- ¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.
- ² Der Ressortvorsteher Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.
- ³ Die Aufhebung der Schliessungsstunde gilt insbesondere am 1. August und an Silvester.

Art. 30 Sammlungen, Betteln

- ¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.
- ² Betteln ist verboten.

VII. Bewilligungen, Sanktionen, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Ist nur in der Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon enthalten.

Art. 32 Ist nur in der Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon enthalten.

Art. 33 Bewilligungen

- ¹ Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Anlass der zuständigen Stelle eingereicht werden.
- ² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten

Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

- ³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.
- ⁴ Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden. Sie sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.
- ⁵ Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 34 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

- ¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung oder den unrechtmässigen Zustand selber zu beseitigen.
- ² Wiederholte selbstverschuldete Polizeieinsätze in gleichgelagerten Fällen (Littering, Lärm, Falschparkieren usw.) sowie Kosten, die durch Sicherstellung, Fernhaltung, Wegschaffung, Aufbewahrung usw. entstehen, können der am Tier oder am Gegenstand berechtigten Person, dem Lenker oder Halter des Fahrzeuges oder der Person, die die polizeiliche Massnahme verursacht hat, auferlegt werden. Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
- ³ Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.
- ⁴ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

Art. 35 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.
- ² Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.
- ³ Für die Sicherstellung der Bussen, der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde oder die Polizei angemessenen Kostenvorschuss oder Depositen verlangen.

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- ¹ Die Polizeiverordnung der Gemeinde Fehraltorf vom 2. Dezember 2013 und allfällige weitere, in Widerspruch stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.
- ² Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 30. November 2020 erlassen. Sie tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeindeversammlung Fehraltorf

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber

Anhang zur Polizeiverordnung

Definition und Abgabe von Feuerwerk

Unter den Begriff Feuerwerk fallen alle pyrotechnischen Gegenstände zu Vergnügungszwecken, insbesondere Feuerwerkskörper. Die Verwendung und Abgabe von Feuerwerk richtet sich nach dem Sprengstoffgesetz (SprstG; SR 941.41) und der Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411), deren Anhängen sowie den Weisungen und Richtlinien der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP)

Schutzvorrichtungen, Instanzen betreffend Normen und Richtlinien

Schutzvorrichtungen haben nachfolgend gelisteten Normen und Richtlinien zu genügen:

- Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)
- Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Eidgenössische Erlasse

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
Schweizerisches Obligationenrecht (OR)
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)
Registerharmonisierungsgesetz (RHG)
Tierschutzgesetz (TSchG)
Tierschutzverordnung (TSchV)
Waffengesetz (WG)
Waffenverordnung (WafVO)
Verkehrsregelverordnung (VRV)
Strassenverkehrsgesetz (SVG)
Signalisationsverordnung (SSV)
Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG)
Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV)
Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG)
Verordnung über die Luftfahrt (LFV)
Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)
Umweltschutzgesetz (UGS)
Luftreinhalteverordnung (LRV)
Lärmschutzverordnung (LSV)
Schall- und Laserverordnung (SLV)
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
Tierseuchenverordnung (TSV)
Sprengstoffgesetz (SprstG)

Kantonale Erlasse

Gemeindegesezt (GG)
Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)
Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes
Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren
Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)
Gewaltschutzgesetz (GSG)
Verordnung zum Gewaltschutzgesetz
Polizeigesetz (PolG)
Verordnung über die polizeiliche Zwangsanzwendung (PolZ)
Polizeiorganisationsgesetz (POG)
Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung
Verordnung über die Entschädigungen für gemeindepolizeiliche Aufgaben
Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS
Waffenverordnung (WafVO)
Tierschutzgesetz
Tierschutzverordnung
Hundegesetz (HuGe)
Verordnung über das Halten von Hunden
Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden
Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG)

Sondergebrauchsverordnung
Strassenabstandsverordnung
Verordnung über allgemeine Wohnhygiene
Abfallgesetz
Verordnung über Baulärm
Verkehrssicherheitsverordnung
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt
Verordnung über das Stationieren von Schiffen
Gesundheitsgesetz
Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (KLGV)
Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG)
Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB)
Gesetz über Jagd und Vogelschutz
Gastgewerbegesetz (GGG)
Gastgewerbeverordnung
Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe

**Zusammenstellung der massgebenden kommunalen Verordnungen und Richtlinien der
Gemeinde Fehraltorf**

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Abfallverordnung
Bau- und Zonenordnung
Gebührenverordnung
Gemeindeordnung Politische Gemeinde und Schulgemeinde
Geschäftsordnung Gemeinderat
Richtlinien für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen
Verwaltungsreglement